Mitwirkungs- und Transparenzrichtlinie[1] der Grüner Fisher Investments GmbH

Stand der Information: 01. Dezember 2022 - zuletzt geprüft am: 01. Dezember 2022

Die Grüner Fisher Investments GmbH ist bestrebt, Kundinnen und Kunden einen unvergleichlichen, sehr persönlichen Service zu bieten. Als Vermögensverwalter setzen wir uns voll und ganz für ein effektives und nachhaltiges Aktionärsengagement als Grundpfeiler einer guten Unternehmensführung und -kultur in börsennotierten Unternehmen ein. Wir befassen uns mit der finanziellen und nicht-finanziellen Performance von Unternehmen, einschließlich ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren. Rechenschaftspflicht gegenüber allen Stakeholdern ist der Schlüssel zu unserem langfristigen Investitionsansatz. Diese Richtlinie legt dar, wie wir mit den Rechten aus den Vermögenswerten umgehen, die wir für unsere Kunden verwalten. Bei Fragen in diesem Zusammenhang können Sie sich gerne an uns wenden.

1 Einführung

1.1 Mit dieser Richtlinie legt die Grüner Fisher Investments GmbH ("GFI") dar, wie GFI die Mitwirkungsrechte der GFI-Kundschaft als Aktionäre von Publikumsgesellschaften („Mitwirkungsrechte von GFI-Kunden") in der Vermögensverwaltung berücksichtigt.

1.2 Artikel 3g der Aktionärsrechterichtlinie II (EU/2017/828) ("SRD II") verlangt u.a. von Vermögensverwaltern die Entwicklung und öffentliche Bekanntgabe einer Mitwirkungsrichtlinie, die beschreibt, wie sie Mitwirkungsrechte der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren.

1.3 GFI delegiert seine Portfoliomanagement-Dienstleistungen sowie andere Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen, an seine Muttergesellschaft Fisher Asset Management, LLC, die unter dem Namen Fisher Investments ("FI") tätig ist und der Aufsicht von GFI unterliegt. Dies schließt die in dieser Richtlinie genannten Aktivitäten ein, die von FI im Auftrag von GFI durchgeführt werden.

1.4 In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen der SRD II als Teil des EU-Gemeinschaftsrechts (wie im deutschen Aktiengesetz umgesetzt) hat GFI diese Richtlinie eingeführt und öffentlich zugänglich gemacht, die beschreibt, wie GFI und FI im Namen von GFI die Einbeziehung der Aktionäre in die Anlagestrategie von GFI integriert. GFI ist ein Vermögensverwalter im Sinne von § 134a AktG und diese Richtlinie stellt die gemäß § 134b AktG erforderliche Richtlinie dar.

1.5 Diese Richtlinie beschreibt wie FI, im Namen von GFI:

(a) Unternehmen überwacht, in die GFI für seine Kunden investiert (die "Unternehmen"), in Bezug auf relevante Themen (einschließlich Strategie, finanzielle und nicht-finanzielle Performance und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance);

(b) den Dialog mit den Unternehmen führt;

(c) Stimmrechte und andere mit den Aktien der Gesellschaften verbundene Rechte ausübt;

(d) mit anderen Aktionären zusammenarbeitet;

(e) mit relevanten Stakeholdern kommuniziert; und

(f) tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit solchen Aufträgen bewältigt.

2 Umfang

2.1 In Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der SRD II bezieht sich diese Richtlinie auf die Verwaltung der Kundendepots von GFI-Kunden, die in Aktien mit einer Notierung an einem Markt des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") oder an einem vergleichbaren Markt außerhalb des EWR investieren.

3 Wie sich GFI und FI für die Kunden von GFI engagieren

3.1 Der Ansatz von FI für die Unterstützung der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Kunden von GFI wird wie folgt beschrieben:

FI ist ein aktiver Finanzportfolioverwalter im Auftrag seiner Kunden und der Kunden seiner verbundenen Unternehmen, der im Rahmen seiner Fundamentalanalyse mit Unternehmen in Kontakt tritt, um potenzielle Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen ("ESG") auf Unternehmens- oder Branchenebene zu klären oder Bedenken zu äußern.

(a) FI hält bei Bedarf Treffen mit der Unternehmensleitung ab, um relevante Themen zu besprechen, die FI für die Analyse des Unternehmens oder für ein besseres Verständnis von Peers oder relevanten Branchenfaktoren für

[1] Gem. § 134b Aktiengesetz in Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II (Richtlinie EU 2017/828).

wichtig hält. Informationen, die während des Engagements als Teil der Fundamentalanalyse von FI aufgedeckt werden, können sich auf seine Anlageentscheidungen und Aktienfestlegungen auswirken. Je nach Thema kann FI zusätzliche Treffen mit der Unternehmensleitung vereinbaren, in Abstimmung mit anderen Institutionen zu dem Thema intervenieren oder sich mit geeigneten Mitgliedern des Vorstands eines Unternehmens treffen. FI engagiert sich üblicherweise mit der Unternehmensleitung in Fragen der Stimmrechtsvertretung. Um einen zeitnahen, aktiven Dialog zu fördern, bevorzugt FI entweder einen Anruf oder ein persönliches Treffen mit dem Unternehmen.

(b) FI beschäftigt qualifizierte Mitarbeitende, die daran arbeiten, ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren und die Mitwirkung durch Kunden zu unterstützen. FI nutzt eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Informationen, um eine Fokusliste mit potenziellen ESG-Engagement-Möglichkeiten zu erstellen. Die Liste wird auf der Grundlage von Bottom-up-Unternehmensrecherchen weiter überprüft. Als Teil des Mitwirkungsprozesses prüft FI ein breites Spektrum von Informationsangeboten, die Folgendes umfassen können: Analysen von FI's ESG-Research-Anbietern, Finanz- und Nachhaltigkeitsoffenlegungen von Unternehmen, Research von Partnern aus dem Netzwerk für verantwortungsbewusstes Investieren und relevante NGO-Berichte. Wir verweisen hier auf die Offenlegung gem. EU-Nachhaltigkeits-Offenlegungsverordnung auf der GFI Website.

3.2 Überwachung von Unternehmen

FI überwacht die Beteiligungen von GFI-Kunden laufend, und Maßnahmen werden in Betracht gezogen, wenn Bedenken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens aufkommen. Maßnahmen können auch in Erwägung gezogen werden, wenn der dritte ESG-Ratinganbieter von FI das Rating eines Unternehmens erheblich herabstuft; die Aktivitäten eines Unternehmens dazu führen, dass ihm eine Red Flag (schwere Kontroverse zu ESG-Kriterien) zugewiesen wird; FI sich aus ESG-bezogenen Gründen gegen den Kauf eines Wertpapiers in einem ESG-Portfolio entscheidet; eine Beteiligung nicht mehr den ESG-Screens von FI entspricht; oder FI versucht, mehr über eine bevorstehende Stimmrechtsabstimmung zu erfahren.

3.3 Dialog mit Unternehmen

Die Erfahrung von FI zeigt, dass Governance-Bedenken in der Regel am besten durch direkten Kontakt mit Unternehmensvertretern gelöst werden - sei es auf Vorstands- oder Managementebene. Die Eskalation eines Problems über diesen Punkt hinaus hängt von der Wesentlichkeit des Problems, den Reaktionen des Unternehmens auf frühere Mitteilungen und davon ab, ob FI glaubt, dass ein solches Engagement im besten Interesse des jeweiligen GFI-Kunden ist. Die Kommunikation mit dem Unternehmen kann aus Briefen, E-Mails, Telefonkonferenzen oder persönlichen Treffen mit Unternehmensvertretern bestehen. Jedes Engagement hat ein definiertes Ziel und kann einen Plan für die Nachverfolgung mit dem Unternehmen beinhalten. Wenn es angebracht ist, überwacht FI den Fortschritt des Unternehmens und hält Meilensteine auf dem Weg dorthin fest.

3.4 Stimmrechte und sonstige Rechte

Die Informationen über Stimmrechte aus Aktienbesitz der GFI-Kundschaft werden an die Depotinhaber von den jeweiligen Depotbanken kommuniziert, in der Regel mit der Einladung zur Hauptversammlung. Die GFI-Kundschaft kann dann entscheiden, die Stimmrechte selbst oder über Stimmrechtsvertreter wahrzunehmen. GFI besucht keine Hauptversammlungen und handelt nicht als Stimmrechtsvertreter.

3.5 Wie FI im Namen der Kunden mit anderen Aktionären zusammenarbeitet

In Übereinstimmung mit den Anlagestrategien, die FI für die Kunden von GFI implementiert hat, und den damit verbundenen vertraulichen Kundenvereinbarungen engagiert sich FI in der Regel bei Unternehmen auf Einzelfallbasis. Es kann jedoch Umstände geben, unter denen es in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und der Politik von FI, den Wert der Investition der Kunden von GFI in das Unternehmen zu erhalten oder zu steigern, für FI angemessen ist, gemeinsam mit anderen Investoren in das Unternehmen Initiativen zu leiten oder sich daran zu beteiligen, um eine Veränderung in dem Unternehmen zu bewirken, die im besten Interesse der Kunden von GFI liegt.

3.6 Kommunikation mit relevanten Interessengruppen

Weder GFI noch FI kommunizieren systematisch mit Stakeholdern von Unternehmen. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung eines Unternehmens durch FI kann FI jedoch mit Blick auf GFI-Kunden Publikationen lesen oder an Webinaren teilnehmen, die von Nichtregierungsorganisationen oder Branchenverbänden veranstaltet werden und an denen auch andere Stakeholder teilnehmen können. Darüber hinaus nimmt FI gelegentlich an kollektiven Maßnahmen mit anderen Aktionären teil (wie in Abschnitt 3.5 beschrieben), die Vertreter von Stakeholder-Gruppen einschließen können.

3.7 Interessenkonflikte

(a) GFI und FI haben wirksame schriftliche Richtlinien zu Interessenkonflikten verabschiedet und Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Management von Interessenkonflikten eingeführt, einschließlich der Fälle, in denen solche Konflikte aufgrund der Art und Weise entstehen können, wie FI im Namen der Kunden von GFI mit Unternehmen zusammenarbeitet, in die die Kunden von GFI investiert sind.

(b) Die Richtlinie von GFI zu Interessenkonflikten ist auf der Website von GFI unter https://www.gruener-fisher.de/files/site/Downloads/GFI-CoIP.pdf verfügbar.

4 Offenlegung der Unterstützungs-Maßnahmen

4.1 FI veröffentlicht verschiedene Ressourcen auf der Website von FI https://institutional.fisherinvestments.com/en-us/process/esg . Weitere verfügbare Ressourcen sind:

(a) Policies: ESG Policy Statement und Engagement Policy;

(b) Berichte: Jährliche Proxy Voting-und vierteljährliche Engagement-Berichte;

(c) Halbjährlicher Newsletter "ESG Perspectives" (diskutiert ESG-Research und Branchentrends).

4.2 Die oben genannte Webseite des FI enthält Angaben darüber, wie diese Richtlinie im vergangenen Jahr umgesetzt wurde. Diese Offenlegung umfasst Folgendes:

(a) eine allgemeine Beschreibung des Wahlverhaltens;

(b) eine Erläuterung der wichtigsten Abstimmungsergebnisse;

(c) Informationen über die etwaige Inanspruchnahme der Dienste von Stimmrechtsberatern; und

(d) Informationen darüber, wie FI auf Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen GFI-Kunden u.U. Anteile halten, abgestimmt hat.

Abstimmungen in Unternehmen, die aufgrund des Abstimmungsgegenstandes oder der Höhe der Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen als unbedeutend angesehen werden, werden nicht offengelegt.

4.3 Sollte in einem bestimmten Jahr eine Offenlegung, die beschreibt, wie diese Richtlinie umgesetzt wurde, nicht öffentlich zugänglich sein, wird GFI eine klare und begründete Erklärung veröffentlichen, warum GFI sich entschieden hat, diese Anforderung nicht zu erfüllen.

4.4 Wenn ein EU-reguliertes Lebensversicherungsunternehmen oder eine betriebliche Altersversorgung (jeweils ein "Institutioneller Anleger") Kunde von GFI ist, werden diesem Institutionellen Anleger mindestens jährlich die im deutschen Aktiengesetz vorgeschriebenen spezifischen Informationen zur Verfügung gestellt.

4.5 Wenn die Informationen gemäß Absatz 4.4 öffentlich zugänglich sind, ist GFI nicht verpflichtet, diese Informationen dem betreffenden Institutionellen Anleger direkt zur Verfügung zu stellen.

5 Überprüfung der Richtlinie

5.1 Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert und von Zeit zu Zeit bei Bedarf geändert. Die neueste Version dieser Richtlinie wird auf der Website von GFI zur Verfügung gestellt.

***